



Beschluss Nr. PLV 43/06/19 vom 12.9.2019

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über den

Antrag nach § 5 Abs. 6 Satz 6 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012, mehrfach geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S.731, 762) auf Fristverlängerung beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Vorlage des Regionalplanes Mittelthüringen zur Genehmigung

Mit Beschluss PLV 07/03/15 vom 18.3.2015 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) in Umsetzung von § 5 Abs. 6 Satz 2 ThürLPIG die Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen eingeleitet. Das Landesplanungsgesetz sieht in § 5 Abs. 6 Satz 5 vor, dass die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 bis 3 der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese Frist ist mit dem 17.3.2018 verstrichen, weshalb die RPG dementsprechend mit Beschluss Nr. PLV 29/09/17 vom 14.11.2017 einen entsprechenden Antrag auf Fristverlängerung beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) als oberster Landesplanungsbehörde gestellt hat. Hintergrund dessen war insbesondere der Umstand; dass sich die RPG zunächst dazu entschlossen hat, hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben, die Planungssicherheit für Mittelthüringen wiederherzustellen, nachdem das Oberverwaltungsgericht Weimar noch im Jahr 2015 die Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen für unwirksam erklärt hat. Der damit verbundene Zeitdruck, aber auch das hohe, mit der Errichtung von WEAen verbundene Konfliktpotenzial sowie die Notwendigkeit, einen rechtssicheren Teilplan aufzustellen, hat dazu geführt, dass sämtliche Arbeiten an anderen, zu ändernden Teilen des Regionalplanes ausgesetzt werden mussten. Auf diese Weise konnte jedoch erreicht werden, dass die neuen Vorranggebiete mit Bekanntgabe ihrer Genehmigung am 24.12.2018 rechtzeitig in Kraft getreten sind.

Der so auch begründete o. g. Antrag wurde vom TMIL nur mit einer Fristverlängerung um weitere 2 Jahre beschieden, so dass die Frist für die Vorlage des Regionalplanes zur Genehmigung nunmehr mit dem 17.3.2020 abläuft. In Anwendung von § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG fasst die Planungsversammlung der RPG daher folgenden Beschluss:

Der Präsident wird beauftragt, gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung des überarbeiteten Regionalplanes Mittelthüringen zur Genehmigung bis einschließlich 17.3.2022 einzureichen.

Begründung:

Wie bereits im Beschluss PLV 29/09/17 realistisch eingeschätzt, hat die Bearbeitung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ tatsächlich fast 3 Jahre in Anspruch genommen. Der Abschluss der Arbeiten nur für diesen Teilplan war dank zügiger Arbeit und dichter Sitzungsfolge der Gremien in der zweiten Jahreshälfte 2018 möglich, so dass anschließend die Arbeiten an weiteren Inhalten des Regionalplanes erfolgen konnten.

Die allgemeine Erfahrung der bundesweiten Praxis zeigt, dass umfassendere Änderungen bei Regionalplänen unter einem Zeitraum von 3 Jahren nicht machbar sind. Dieser Zeitraum setzt allerdings auch optimale Gegebenheiten voraus. Indem mit dem Beschluss zur Freigabe des

1. Entwurfs der Änderung des Regionalplanes die Beteiligung hierzu im Zeitraum November 2019 bis Februar 2020 erfolgt, ist eine Vorlage zur Genehmigung im März 2022 vorstellbar. Dabei werden jedoch die o. g. optimalen Bedingungen vorausgesetzt sowie die allgemeine Erfahrung, dass für jede Beteiligung zu Regionalplänen ein Gesamtzeitraum von einem Jahr nicht unterschritten werden kann. Mit der ersten Beteiligung in diesem Jahr und einer in der Regel unerlässlichen 2. Beteiligung ist somit eine frühere Vorlage zur Genehmigung nicht denkbar.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	23
Anwesende Stimmberechtigte:	19
Zustimmung:	19
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-

gez. Henning
Präsident